

# Marktgemeinde Rüdenhausen



## **Gebührensatzung zur Friedhofs- und Bestattungssatzung des Marktes Rüdenhausen (Friedhofsgebührensatzung – FGS)**

Der Markt Rüdenhausen erlässt aufgrund der Art. 1, 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993, zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.03.2014 sowie Art. 20 des Kostengesetzes (KG) vom 20. Februar 1998, zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. 07.2014 folgende Satzung:

### **§ 1 - Gebührenerhebung**

Der Markt Rüdenhausen erhebt für die Benutzung seines Friedhofes und der von ihm für die Besorgung und Beisetzung Verstorbener bereitgestellten Einrichtungen sowie für alle übrigen Leistungen Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung.

### **§ 2 - Gebührenarten**

Der Markt Rüdenhausen erhebt:

1. Grabgebühren
2. Leichenhausgebühren
3. Sonstige Gebühren

### **§ 3 - Gebührenpflichtige**

Zahlungspflichtig ist,

1. wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt, bzw. wem ein Reihengrab zugewiesen ist,
2. wer gesetzlich verpflichtet ist, die Bestattungskosten zu tragen,
3. wer den Auftrag an den Markt Rüdenhausen erteilt hat,
4. wer die Kosten veranlasst hat, oder
5. derjenige, in dessen Interesse die Kosten entstanden sind.

Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

### **§ 4 - Entstehen der Gebührenpflicht, Fälligkeit**

- (1) Über die Gebühren ergeht ein Gebührenbescheid.
- (2) Die Gebührenschuld entsteht mit der Bekanntgabe des Gebührenbescheides.
- (3) Die Gebühren werden einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zur Zahlung fällig.

### **§ 5 - Grabgebühren**

- (1) Die Grabgebühren für das Nutzungsrecht an den nachstehend aufgeführten Grabstätten betragen für die Dauer der Ruhefrist:

Reihengrab – Kinder bis 7 Jahre	6,00 €/Jahr
Reihengrab – Personen ab 7 Jahre	24,00 €/Jahr
Wahlgrab – Einfachgrabstelle	23,00 €/Jahr
Wahlgrab – Doppelgrabstelle	46,00 €/Jahr
Wahlgrab – Dreifachgrabstelle	70,00 €/Jahr
Urnengrabstelle	17,00 €/Jahr

(2) Für die Verlängerung des Grabnutzungsrechts an Grabstätten gelten die Gebührensätze gemäß Abs. 1.

### § 6 - Leichenhausgebühren

Für die Benutzung des Leichenhauses werden 150,00 € erhoben. Diese Gebühr beinhaltet nicht die Kosten für das Reinigen des Leichenhauses.

### § 7 - Sonstige Gebühren

An sonstigen Gebühren werden erhoben:

1. Für die Erlaubnis zur Bestattung ortsfremder Personen - § 4 Abs. 2 FBestS - 25,00 €
2. Für die Umschreibung des Grabnutzungsrechts nach § 14 Abs. 1 und 2 FBestS – jeweils 25,00 €
3. Für die Erlaubnis der Errichtung von Grabdenkmälern, Einfriedungen, Einfassungen und sonstigen baulichen Anlagen und deren Änderungen - § 19 FBestS - 4 v.H. der Grabmalkosten (ohne MWSt.) mindestens aber 25,00 €
4. Für die Erlaubnis für gewerbsmäßige Arbeiten im Friedhof - § 35 FBestS - Erlaubnis befristet auf 5 Jahre 50,00 €

### § 8 - Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2016 in Kraft, gleichzeitig tritt die Satzung vom 09.12.2004 außer Kraft.

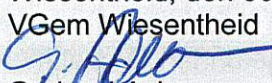
Rüdenhausen, den 07.12.2015

  
Ackermann, 1. Bürgermeister



Vorstehende Satzung wurde am 10.12.2015 in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Wiesentheid und im Rathaus des Marktes Rüdenhausen niedergelegt.  
Hierauf wurde durch Anschlag an allen Amtstafeln hingewiesen. Die Anschläge wurden am 10.12.2015 angeheftet und am 30.12.2015 wieder abgenommen. Zugleich wurde die Niederlegung der Satzung im Amtsblatt der Nr. 51/2015 der Verwaltungsgemeinschaft Wiesentheid bekannt gegeben.

Wiesentheid, den 30.12.2015

VGem Wiesentheid  
  
Gerhard Ackermann  
1. Bürgermeister